

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 (im Folgenden: BGSV) entspricht nicht mehr den geänderten Einstufungskriterien in § 35 des Chemikaliengesetzes – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2015. Zusätzlich sind einige fachliche und rechtliche Aspekte nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überarbeitung.

Mit einer Novelle wird die BGSV an die geänderten Einstufungskriterien in § 35 ChemG 1996 angepasst, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) eingeführt wurden. Weiters werden mit dieser Novelle verschiedene fachliche und rechtliche Korrekturen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, Titel

Anpassung an den Wortlaut gemäß § 35 ChemG 1996; die gefährlichen Eigenschaften „giftig“ und „sehr giftig“ wurden mit der CLP-Verordnung abgeschafft.

Zu Z 2, § 1 Abs. 1 bis 3

Umstellung auf die im aktuellen Chemikalienrecht verwendeten Begriffe (Stoffe, Gemische, Gifte gemäß § 35 ChemG 1996 – Gifte sind demnach Stoffe und Gemische, die als „Akute Toxizität“ der Kategorien 1, 2 oder 3, oder als „Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) der Kategorie 1 einzustufen und zu kennzeichnen sind.) und Verweis auf die EU-Biozidprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten), Hinzufügung der EU-Verordnung, die das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt (in beiden Verordnungen finden sich Begriffsbestimmungen für „Schadorganismen“), sowie Aktualisierung von Zitaten des Medizinproduktegesetzes und des Weingesetzes. Da sich schon die Verordnung BGBl. II Nr. 287/2005 an der deutschen TRGS 512 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Begasungen“) orientierte, wie deutlich im Vorblatt und den Erläuterungen zu dieser Verordnung vermerkt war, wird mit der gegenständlichen Novelle klargestellt, dass die BGSV jedenfalls nicht für folgende Tätigkeiten anzuwenden ist:

- Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen und
- Raumdeshinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich folglich (wie schon bisher) primär auf Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (Blausäure), Phosphorwasserstoff (inklusive Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Gemische) sowie Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid). Erfasst sind ebenfalls Begasungstätigkeiten mit anderen gasförmigen Giften gemäß § 35 ChemG 1996, die gemäß Biozidrecht oder Pflanzenschutzmittelrecht zulässig verwendet werden dürfen.

Zu Z 3, §§ 2, 7 und 10

Aktualisierung durch Einführung der Begriffe „Gemische“ und „Erzeugnisse“

Zu Z 4, § 2 Abs. 3

Ersatz der nicht mehr anwendbaren Begriffe „sehr giftig“ und „giftig“.

Zu Z 5, § 2 Abs. 7

Aktualisierung von Zitaten.

Zu Z 6, § 3 Abs. 1

Es wird ein zweiter Satz hinzugefügt, der der speziellen Regelung (§ 4) für Begasungen mit Phosphorwasserstoff Rechnung tragen soll. In erster Linie wird damit sichergestellt, dass Privatpersonen als Begasungsleiter nicht in Frage kommen, sondern dass berufliche Tätigkeit eine Voraussetzung für diese Funktion ist (zB Landwirte). Zusätzlich Aktualisierung von Zitaten.

Zu Z 7 bis 9, § 4 Abs. 1 (Einleitungsteil, Abs. 1 Z 3 und Z 4)

Im Einleitungsteil des Abs. 1 wird ein Verweis auf § 3 Abs. 1 eingefügt – vgl. dazu die Erläuterung zu § 3 Abs. 1. Der früher im ChemG 1996 verwendete Begriff der „Sachkunde“ umfasste sowohl fachliche Qualifikationen als auch Kenntnisse der Ersten Hilfe; der Text wird lediglich an die Struktur der Giftverordnung 2000 angepasst; ansonsten ändert sich nichts, da §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 diese Inhalte umfassen. In Z 4 wird die Altersgrenze aktualisiert.

Zu Z 10, § 4 Abs. 4 Z 1

Aktualisierung in Bezug auf die Schädlingsbekämpfungs-Verordnung.

Zu Z 11, § 4 Abs. 4 Z 2

Da es nunmehr zwei Anlagen gibt, wird eine Nummerierung eingeführt.

Zu Z 12, § 4 Abs. 5

Entsprechend den Ausführungen zu § 4 Abs. 1 wird auch der erste Satz von Abs. 5 angepasst. Zur Änderung des ersten Satzes vgl. die Erläuterung zu § 4 Abs. 1. Der (neue) zweite Satz von Abs. 5 macht deutlich, dass bei der Verwendung von Phosphorwasserstoff als Pflanzenschutzmittel der gemäß Pflanzenschutzmittelrecht vorgesehene Qualifikationsnachweis (Bescheinigung) anzuerkennen ist.

Zu Z 13, § 5 Abs. 1

Aktualisierung der Zitate.

Zu Z 14, § 5 Abs. 2

Im österreichischen Biozidproduktegesetz finden sich diese Grundsätze nicht mehr, sondern die maßgeblichen Anforderungen werden im Rahmen des EU-Rechts und der Zulassung vorgegeben.

Zu Z 15, § 6 Abs. 1

Die Frist für die Meldung wird um einen Tag verlängert (96 statt bisher 72 Stunden), damit für allfälligen Informationstransfer zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und den Organen des Landeshauptmannes mehr Zeit zur Verfügung steht. Dem allgemeinen Wunsch der Vollzugsbehörden entsprechend wird für die Meldung in einer neuen Anlage 2 ein Muster vorgegeben. Dies soll der Vereinheitlichung und Erleichterung der Vollzugstätigkeit dienen. Weiters wird klargestellt, dass der Begasungsleiter sich zu vergewissern hat, dass die Verwendung des Begasungsmittels für den vorgesehenen Zweck zulässig ist (nach Biozid- oder nach Pflanzenschutzmittelrecht).

Zu Z 16 und 17, § 6 Abs. 2 Z 1 und 4

In Z 1 ist zusätzlich der Beruf des Begasungsleiters anzugeben. Im Zusammenhang mit der im zweiten Satz des Abs. 1 angeführten Verantwortlichkeit des Begasungsleiters ist in der Meldung nun auch gegebenenfalls die Zulassungsnummer des Begasungsmittels (Z 4) anzuführen.

Zu Z 18, § 6 Abs. 2

Dieser Zusatz dient dazu, bereits im Rahmen der Meldung die „Zuverlässigkeit“ überprüfbar zu machen, die gemäß § 4 Abs. 3 im Abstand von fünf Jahren durch ein Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen ist. Dabei genügt es, dieses in Form einer Kopie beizubringen.

Zu Z 19, § 8 Abs. 1

Umstellung des Begriffs „sachkundig“ auf die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 4 Abs. 5, wobei keine Änderung des Regelungsbereichs stattfindet.

Zu Z 20, § 8 Abs. 3

Der Begriff „Begasungsobjekt“, der in § 2 Abs. 3 definiert wird, beinhaltet nicht nur verschiedene Räumlichkeiten, sondern auch „Transportbehälter“. Da der Inhalt des § 8 Abs. 3 jedoch nicht auf Transportbehälter anwendbar ist, ist es erforderlich, diese aus dem Geltungsbereich des § 8 Abs. 3 herauszunehmen. Dies wird durch Aufzählung aller anderen „Begasungsobjekte“ gemäß § 2 Abs. 3 erreicht.

Zu Z 21, § 8 Abs. 4 Z 1

Umstellung auf die geltende Fassung der Kennzeichnungsverordnung, in der das ursprünglich verpflichtende Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ nur mehr in einer Übergangsfrist zulässig ist und in Zukunft vom entsprechenden CLP-Gefahrenpiktogramm ersetzt wird.

Zu Z 22, § 8 Abs. 5

Ergänzung durch eine Bezugnahme auf § 8 Abs. 3.

Zu Z 23, § 8 Abs. 9

Vervollständigung eines Zitates.

Zu Z 24, § 13

Methylbromid ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, weitgehend verboten, mit Ausnahme von Notfallmaßnahmen, die auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates durch die EK genehmigt werden können. Der zweite Satz ist nicht mehr anwendbar.

Zu Z 25, § 14

Aufhebung einer Verordnung aus dem Jahr 1990, die nicht mehr anwendbar ist, da einerseits die Rechtsgrundlagen nicht mehr existieren, andererseits Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten heute umfassend durch EU-Recht geregelt sind.

Zu Z 26, Anlage 1

Legistische Anpassung.

Zu Z 27, Anlage 2 (neu)

Gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 1 BGSV wird ein Muster für die Meldung des Begasungsleiters an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde angefügt. Dies dient nicht nur der Klarheit, sondern ist auch im Interesse der Vollzugsorgane.